

Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in seiner jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Oktober 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Planjahr 2014

	bisher	auf	Veränderung
1. im Ergebnishaushalt die jeweiligen Gesamtbeträgen der			
ordentlichen Erträge auf	28.328.500 EUR	29.025.600 EUR	+ 697.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	31.034.400 EUR	31.581.100 EUR	+ 546.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	472.400 EUR	471.600 EUR	- 800 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	196.700 EUR	201.900 EUR	+ 5.200 EUR
2. im Finanzhaushalt die jeweiligen Gesamtbeträgen der			
Einzahlungen auf	29.615.500 EUR	31.404.600 EUR	+ 1.789.100 EUR
Auszahlungen auf	34.052.100 EUR	36.366.000 EUR	+ 2.313.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.586.400 EUR	25.410.700 EUR	+ 824.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.828.500 EUR	27.375.200 EUR	+ 546.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.029.100 EUR	5.993.900 EUR	+ 964.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.289.100 EUR	8.056.300 EUR	+ 1.767.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	934.500 EUR	934.500 EUR	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die Planzahlen für das Planjahr 2013 bleiben unverändert.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren hat sich durch die Nachtragsatzung 2014 nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.	270 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2013 / 2014 umzusetzen.

§ 7

Die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite, die in den jeweiligen Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert für das Jahr

2013	10.000.000 EUR	und
2014	12.000.000 EUR	

Guben, den 14.10.2014

Fred Mahro
Allgem. Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Siegel